

## **Antragstellung nach dem Auslandsunterhaltsgesetz BGBl.Nr. 160/1990**

Dieses Bundesgesetz ist die Grundlage für Gegenseitigkeitserklärungen des Bundesministers für Justiz im Bereich der Geltendmachung von Unterhaltsansprüchen. Das Gesetz ist in erster Linie darauf abgestellt, die Gegenseitigkeit zu den einzelnen Staaten und Gebieten der Vereinigten Staaten von Amerika herzustellen; die Gegenseitigkeitsverordnung betr. die USA ist im BGBl.Nr. 479/1990 publiziert worden.

Das Auslandsunterhaltsgesetz gilt nur im Verhältnis zu den Staaten, zu denen eine Gegenseitigkeitsverordnung im Sinn des § 1 Abs. 3 des Gesetzes ergangen ist; derzeit also gegenüber den **Vereinigten Staaten von Amerika** (BGBl.Nr. 479/1990), **Australien** (BGBl. Nr. 399/1992) und den **kanadischen Provinzen** British Columbia, Nova Scotia (Neuschottland) und Saskatchewan (BGBl. Nr. 495/1992); New Brunswick (Neubraunschweig) und Newfoundland (Neufundland) - BGBl. Nr. 209/1996; Yukon Territorium (BGBl.Nr.II 180/1997); Alberta und Ontario (BGBl.Nr.II 47/1998); Northwest Territories (BGBl.II 82/1998); Prince Edwards Island und Nunavut (BGBl.Nr.II 356/1999) sowie Manitoba BGBl.II 273/2000).

Im Verhältnis zu allen Staaten, zu denen keine Gegenseitigkeitsverordnung nach dem Auslandsunterhaltsgesetz ergangen ist, gilt weiterhin das New Yorker Unterhaltsübereinkommen (sofern sie Vertragsstaaten sind), BGBl. Nr. 316/1969

Für Anträge nach dem Auslandsunterhaltsgesetz sind zweisprachige Formblätter zu verwenden, die das Bundesministerium für Justiz den Gerichten und Ämtern der Landesregierungen zur Verfügung gestellt hat und die im Intranet und im Internet abgerufen werden können. Im Bedarfsfall können diese Formblätter auch von der Abt. I 10 des Bundesministeriums für Justiz beschafft werden.

Für Anträge stehen die folgenden zweisprachige Formblätter in Verwendung. Der Antrag (Formblatt I) ist samt Formblatt II (Rückstandsberechnung) und Formblatt III (Angaben über Mittel und Bedürfnisse) insgesamt dreifach im Original oder in beglaubigter Ablichtung vorzulegen. Auf den Formblättern ./I bis ./III sind an den dafür vorgesehenen Stellen die Unterschrift des zuständigen Richters bzw. des

beglaubigungsbefugten Beamten der Bezirksverwaltungsbehörde und das Amtssiegel anzubringen.

Auf Grund des § 6 Abs. 2 des eingangs erwähnten Bundesgesetzes hat das Gericht eine (summarische) Prüfung des Antrags vorzunehmen. Diesbezüglich wäre das Formblatt IV (Erfolgsaussichten) vom Gericht auszufüllen, zu unterfertigen und mit dem Gerichtssiegel zu versehen (ebenfalls in dreifacher Ausfertigung, Originale oder beglaubigte Ablichtungen). Für eine Antragstellung nach Kanada ist dieses Formular nicht erforderlich.

Betreffend die zweisprachigen Formblätter wird darauf hingewiesen, dass es zwar nicht erforderlich ist, diese zu übersetzen, sie sind jedoch, wo dies erforderlich ist, zweisprachig auszufüllen, damit die Empfangsstelle sie auch lesen kann.

Sämtliche Beilagen sind dreifach im Original oder in beglaubigter Kopie unter Anschluss von Übersetzungen in die englische Sprache vorzulegen (§ 4 Abs. 3 und § 8 Abs. 1 Auslandsunterhaltsgesetz).

Soll die Vollstreckung auf Grund eines bestehender Unterhaltstitels vorgenommen werden, so ist dieser samt Rechtskraft- und Vollstreckbarkeitsvermerk als Beilage anzuschließen.

Hat sich der Anspruchsgegner nicht an dem Unterhaltsfestsetzungsverfahren beteiligt, sind den Antragsunterlagen beglaubigte Abschriften bzw. Ausfertigungen der verfahrenseinleitenden Schriftstücke (Unterhaltsfestsetzungsanträge, Beschlüsse gemäß § 185 Abs. 3 AußStrG) sowie des Nachweises über deren Zustellung an den Anspruchsgegner anzuschließen.

Da in der USA und Kanada das Verfahren kraft Gesetzes kostenfrei ist, ist es nicht erforderlich, Unterlagen betreffend die Verfahrenshilfe vorzulegen.

Wird die Einbringlichmachung von Kindesunterhalt beantragt so ist eine Geburtsurkunde des Antragstellers anzuschließen, aus der sich ergibt, dass der Antragsgegner der Vater des Antragstellers ist. Die Geburtsurkunde sollte in Form des siebensprachigen Formblatts A gemäß CIEC-Übereinkommen BGBl. Nr. 275/1965

beigeschlossen werden; man erspart sich dadurch eine Übersetzung in die englische Sprache.

Die Antragsunterlagen sind vom Bezirksgericht an das Bundesministerium für Justiz zu übermitteln, welches die Unterlagen auf deren Vollständigkeit hin überprüft, eine Kopie des Auslandsunterhaltsgesetzes samt Übersetzung anschließt und an die entsprechende ausländische Empfangsstelle weiterleitet.